

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1951

Nr. 13

ausgegeben am 14. Juli 1951

---

## Gesetz

vom 12. Juli 1951

### zur Förderung des Fremdenverkehrs

Dem nachstehenden vom Landtage in seiner Sitzung vom 30. Mai 1951 gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

#### Art. 1

##### *Träger*

Die Förderung des Fremdenverkehrs obliegt der Verkehrskommission und den Verkehrsvereinen.

##### *Verkehrskommission*

#### Art. 2

##### *1. Zusammensetzung*

1) Die Verkehrskommission setzt sich aus je einem Delegierten der örtlichen Verkehrsvereine, einem Vertreter der Regierung, einem Delegierten des Wirtvereins und allenfalls zwei weiteren von der Regierung frei gewählten Mitgliedern zusammen. In Angelegenheiten, die in das Arbeitsgebiet des Liechtensteiner Alpenvereins hinübergreifen, ist letzterer vor Beschlussfassung zu hören. Die Verkehrskommission wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

2) Den Vorsitz in der Verkehrskommission führt der Vertreter der Regierung.

## Art. 3

### 2. Wirkungskreis

Zum Wirkungskreis der Verkehrskommission gehören:

- a) Die Einrichtung der örtlichen Verkehrsvereine.
- b) Die Beratung und Beschlussfassung über alle Anträge der Verkehrsvereine.
- c) Die Beratung und Beschlussfassung über die Förderung des Fremdenverkehrs betreffende Angelegenheiten, soweit solche nicht durch die örtlichen Verkehrsvereine zu erledigen sind.
- d) Die Verkehrswerbung (Prospektausgabe, Reklamegestaltung).
- e) Vorschläge betreffend Fahrplangestaltung, Strassen- und Weganlagen, Verkehrsverbesserung, Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes, Naturschutz, etc. zu Händen der zuständigen Stellen auszuarbeiten und einzubringen.
- f) Begutachtung von Konzessionsansuchen für die Eröffnung oder Erweiterung von Gaststätten, Hotels, Touristenstationen, Unterkunftshütten, Pensionen.
- g) Die Erstellung des Budgets für Fremdenverkehrspropaganda, sowie die Erstellung der Jahresabrechnung, soweit letztere Arbeiten nicht einem eigenen Sekretariat übertragen sind.
- h) Die Ausarbeitung des Schlüssels für die Einhebung der Fremdenverkehrsumlage.

## Art. 4

### 3. Tätigkeit

1) Die Verkehrskommission ist durch die Regierung nach Bedarf einzuberufen und überdies, wenn zwei Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2) Beschlüsse der Verkehrskommission, die Ausgaben ausserhalb des Budgets bedingen, wie auch das Budget selber, sind im Sinne von Anträgen der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

3) Gegen Beschlüsse der Verkehrskommission steht den in dieser Kommission vertretenen örtlichen Verkehrsvereinen, dem Vertreter der Regierung, sowie dem Wirteverein und in Angelegenheiten, die ebenso das Arbeitsgebiet des Liechtensteiner Alpenvereines betreffen, auch dem

Liechtensteiner Alpenverein das Beschwerderecht an die Regierung nach den Vorschriften des Landesverwaltungspflegegesetzes offen. Die Regierung wird zu diesem Zwecke die Beschlüsse der Verkehrskommission den Beschwerdeberechtigten mitteilen. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage seit Zustellung des Beschlusses. Die Bekanntgabe der Beschlüsse kann auch durch Zustellung des Sitzungsprotokolls erfolgen. Der Entscheidung der Regierung ist endgültig.

## Art. 5

### *4. Sekretariat und Verkehrsbureau*

1) Die Verkehrskommission kann für sich ein eigenes Sekretariat bestellen.

2) Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Verkehrskommission mit beratender Stimme teil. Er hat das Protokoll zu Händen der Regierung zu erstellen. Die Zustellung des Protokolls bzw. der Beschlüsse im Sinne von Art. 4 erfolgt durch die Regierung.

3) Die übrigen Aufgaben des Sekretariats sind durch die Verkehrskommission bei Bestellung zu umschreiben. Ebenso ist der Aufgabenkreis des Sekretärs und die an ihn erteilte Vollmacht vertraglich festzulegen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Regierung.

4) Mit dem Sekretariat der Verkehrskommission kann auch zugleich das Sekretariat der liechtensteinischen Verkehrsvereine und das offizielle Verkehrsbureau des Landes verbunden werden.

## Art. 6

### *Verkehrsvereine*

1) In einer Gemeinde kann von der Verkehrskommission nur ein Verkehrsverein anerkannt werden.

2) Für die Verkehrsvereine ist ein Normalstatut durch die Verkehrskommission auszuarbeiten, das für alle Vereine gilt und von der Regierung zu genehmigen ist. Es umschreibt Zweck, Aufgabe und Organisation der Verkehrsvereine.

*Fremdenverkehrsumlage*

## Art. 7

*1. Umlagepflichtige und Höhe der Umlage*

1) Die am Fremdenverkehr besonders interessierten Geschäftsbetriebe bezahlen zur Aufbringung der Mittel für die Fremdenverkehrsförderung eine jährlich festzusetzende und einzuhebende Umlage.

2) Die Höhe der Umlage beträgt 5 - 500 Franken. Sie ist so anzusetzen, dass deren Ergebnis mindestens die Hälfte aller für die Förderung des Fremdenverkehrs benötigten Mittel ergibt.

## Art. 8

*2. Schlüssel für die Erhebung*

Die Umlage wird jährlich im Nachhinein durch die Verkehrskommission veranlagt. Sie hat dabei einerseits Erwerb oder Umsatz und andererseits die vermuteten Geschäftsinteressen des Umlagepflichtigen an der Fremdenverkehrswerbung zu berücksichtigen.

## Art. 9

*3. Vorschreiben und Einheben der Umlage*

1) Aufgrund der Veranlagung der Verkehrskommission erfolgen Vorschreibung und Einzug der Verkehrsumlagen durch die Landeskasse.

2) Gegen die Vorschreibung der Umlage steht das Beschwerderecht an die Regierung nach den Vorschriften des Landesverwaltungspflegegesetzes offen, wobei die Regierung endgültig entscheidet.

## Art. 10

*Schlussbestimmungen*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Fürstliche Regierung betraut. Sie erlässt die nötigen Durchführungsvorschriften.

Art. 11

1) Die Verkehrsumlage wird erstmals nach diesen Vorschriften im Jahre 1951 für das Jahr 1950 festgesetzt.

2) Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben das Gesetz vom 28. Februar 1944, LGBI. 1944 Nr. 5 und das Gesetz vom 1. März 1948, LGBI. 1948 Nr. 4.

Art. 12

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 12. Juli 1951

*gez. Franz Josef*

*gez. Alexander Frick*  
Fürstlicher Regierungschef